

I. Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom (Netznutzungsentgelt)

- Alle Angaben sind netto zzgl. jeweils aktuell gültiger Umsatzsteuer.
- Die Entgelte der vorgelagerten Netze sind enthalten.
- Das zu zahlende Netzentgelt besteht aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzlicher Abgaben.
- Bei einer Entnahme in Umspannung MS/NS und Niederspannung ist auf die Entgelte entsprechend KAV ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % möglich.
- Die Entgelte basieren auf einer voraussichtlichen Erlösobergrenze, da die zugehörigen behördlichen Genehmigungsverfahren bisher noch nicht vollständig abgeschlossen sind.
- Die Stadtwerke Löbau GmbH behält sich eine Anpassung der Entgelte und Bedingungen aufgrund Erteilung bzw. Vorliegen entsprechender behördlicher/gerichtlicher Entscheidungen/Anordnungen und aufgrund von Rechtsänderungen seitens des Gesetzgebers u. ä. ausdrücklich vor.

II. Netznutzung für Kunden ohne Lastgangmessung (Standardlastprofilkunden)

Kleinkundengruppe (SLP NS)	Grundpreis EUR/a	Arbeitspreis ct/kWh
Haushalt / Kleingewerbe	32,00	8,16
unterbrechbare/steuerbare Verbraucher §14a	Bestandsanlagen	
Elektro-Speicherheizung	0,00	2,81
Wärmepumpen	0,00	4,94
Ladestationen Elektromobile	0,00	2,81

unterbrechbare/steuerbare Verbraucher §14a Neuverträge ab 2024		Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis (AP) Ct/kWh			Pauschale Reduktion * Euro/a
Modul 1	Pauschale Reduktion *	32,00	8,16			-128,43
Modul 2	AP rabattiert auf: 40%		3,26			keine
Modul 3	GP+Pauschalreduktion wie Modul 1 + zeitvariabler AP je Zeitzone	32,00	HT	NT	ST	-128,43
			08:30-15:15	23:00-06:45	Restzeit	
			17:15-21:15			
AP gilt nur in Quartal: Q1 und Q4			9,79	2,11	8,16	

* Pauschalreduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes, auch anwendbar für RLM-Kunden MS/NS und NS

III. Netznutzung für Kunden mit Lastgangmessung (RLM)

		Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
		b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a		§ 19 Abs. 1 StromNEV	
		Leistung EUR/kW/a	Arbeit ct/kWh	Leistung EUR/kW/a	Arbeit ct/kWh	Leistung EUR/kW/Monat	Arbeit ct/kWh
Mittelspannung *	MS	24,95	5,22	126,84	1,14	21,14	1,14
Umspannung MS/NS	MS/NS	33,24	5,95	133,86	1,92	22,31	1,92
Niederspannung	NS	44,47	6,76	137,13	3,05	22,86	3,05

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) von 1,50 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

IV. Blindstrom

- Als Hochtarifzeit (HT) gilt: Mo.-Fr. 06.00 - 22.00 Uhr und Samstag 6.00 - 13.00 Uhr. Alle übrigen Zeiten gelten als Niedertarifzeit (NT).
- Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 50 % der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (HT), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten.
- Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,00 ct/kvarh (netto).

V. Entgelt für die Reserve-Netzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

- Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden.
- Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Benutzungsdauer		bis 200 h EUR/kW/a	200 bis 400 h EUR/kW/a	bis 600 h EUR/kW/a
Leistung in				
Mittelspannung	MS	56,70	68,04	79,38
Umspannung MS/NS	MS/NS	75,54	90,65	105,75
Niederspannung	NS	101,08	121,29	141,51

VI. Individuelle Netzentgelte

§ 19 Abs. 2 StromNEV

- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
- Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 3 StromNEV (singuläre Netznutzung)

- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
- Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich.
- Bei singulärer Entnahme nach § 19 Abs. 3 StromNEV kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singulär genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

§ 19 Abs. 4 StromNEV

- Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
- Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer > 2.500 h) reduziert auf den Anteil der nicht zurück-gespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.

VII. Messstellenbetrieb (MSB)

Standardlastprofilkunden ohne Lastgangmessung

MSB inkl. jährlicher Messung	MSB EUR/a	Zusatzmessung EUR
Eintarifzähler	7,08	1,56
Zweitartifizähler	14,46	1,56
Maximumzähler (Ein- oder Zweitartifizähler)	43,30	1,56
2-Richtungszähler	14,46	1,56
Wandler	18,00	
Tarifschaltuhr	15,00	

- Bei Standardlastprofilkunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.
- Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

MSB exkl. jährlicher Messung (Zählermiete)	Mietpreis EUR/a
Eintarifzähler	5,52
Zweitartifizähler	12,90
Maximumzähler (Ein- oder Zweitartifizähler)	41,74
2-Richtungszähler	12,90
Wandler	18,00
Tarifschaltuhr	15,00

Lastganggemessene Kunden

MSB inkl. monatlicher Messung	MSB EUR/a
MS-Lastprofil	527,24
NS-Lastprofil	339,68
Funk-Modem (z. B. GSM)	60,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz MS	- 205,56
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz NS	- 18,00

MSB exkl. monatlicher Messung (Zählermiete)	Mietpreis EUR/a
MS-Lastprofil	367,28
NS-Lastprofil	179,72
Funk-Modem (z. B. GSM)	60,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz MS	- 205,56
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz NS	- 18,00

VIII. Gesetzliche Abgaben und Umlagen

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage / Abschalt-Umlage

Entnahme je Abnahmestelle	Umlage *** Kategorie	§ 19 StromNEV ct/kWh	KWKG ** ct/kWh	Offshore ** ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	1,558	0,277	0,816
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'	0,050		
> 1.000.000 stromintensiv *	C'	0,025		

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

** gilt ggf. nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

*** abweichende Umlage bzw. Umlagebefreiung durch Privilegierungstatbestände ist zu prüfen

- Die Aufschläge und Umlagen gemäß KWKG, EnWG und auf deren Grundlage erlassener Verordnungen (StromNEV) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB und sind ohne Gewähr.
- Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

Konzessionsabgabe

Kundengruppe	ct/kWh
Tarifikunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tarifikunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

- Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen. Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).
- Tarifschaltzeiten (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, Band):
Hochtarif (Tarif 1) Mo.-So. 06:00 bis 22:00 Uhr
Niedertarif (Tarif 2) Mo.-So. 00:00 bis 06:00 und 22:00 bis 24:00 Uhr